1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN BR 157 Änderung Nr. 4

Maßstab 1: 1000

Beiblatt Nr. 4

Anschluß Blatt 1

Anschluß an Bebauungsplan Br 117

Anschluß Bebauungsplan Br 113

Verbandsgrünfläche Nr. 11

Verbandsgrünfläche Nr. 11

Hannöversche Straße

Am Westheck

Am Westheck

Brüninghof

In den Westkamper

Fußweg

Kabelgasenanlage

GE III 0,8 2,0 Art der baulichen Nutzung siehe § 3 der textlichen Festsetzungen

GE III 0,8 2,0 Art der baulichen Nutzung siehe § 3 der textlichen Festsetzungen

WA III 0,4 1,0 F 0,3 0,9

WA II 0,4 0,8 O 0,7

WA VI 0,4 1,2 F III 0,3 0,9

WA III 0,4 1,0 F 0,3 0,9

GI 0,8 9,0

GE II 0,8 1,6

GE 0,8 2,0

III

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung i.d. F. vom 15.9.1977.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- 13 Hsnr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geb.höchstzahl vorhandener Gebäude
- A Abtragsgeschoß
- Tr 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bito Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Gebäude und Hausgruppen bestimmter Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Umspannwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz)
- M.Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Bauliche Anlagen und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gegl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 12.10.79 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Katasteramt 02. Sept. 80

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Entwurf

Dortmund, den 8. JAN. 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 28. FEB. 1980 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), beschlossen, den Bebauungsplan Br 157 zu ändern.

Dortmund, den 28. FEB. 1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Stelle für die Bekanntmachung ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Übereinstimmung mit der Planunterlage wird bescheinigt.

Dortmund, den 29. APR. 1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 28. FEB. 1980 vom Rat der Stadt nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 29. APR. 1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 12. JUNI 1980 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, die Änderung (en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13. JUNI 1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 mit Begründung hat/haben nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 28. JULI 1980 bis 28. AUG. 1980 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28. AUG. 1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 28. NOV. 1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21. NOV. 1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ~~und die Genehmigungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1970 (GV NW S. 264 / SGV NW 232)~~ mit Verfügung vom 4.2.81 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Amtsrat

Zu der/den Änderung(en) gehört die Begründung vom 13. 3. 1980

Der Rat der Stadt hat am 14. MRZ. 1981 die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" amtliches Organ der Stadt, Nr. 10 vom 13.03.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 14. MRZ. 1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

BEBAUUNGSPLAN Br 157
Änderung ~~(en)~~ Nr. 4 Beiblatt 4
Flurkarte(n) 9812 S u. 9811 N
Stadtgrundkarte
Maßstab 1 : 1000